



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.2.2014
COM(2014) 38 final

ANNEX 6

ANHANG

ESTLAND

zum

Korruptionsbekämpfungsbericht der EU

ESTLAND

1. EINFÜHRUNG – GRUNDZÜGE UND KONTEXT DER KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Rahmenbedingungen der Korruptionsbekämpfung

Strategische Rahmenbedingungen: Estland verfügt seit 2004 über eine Strategie zur Bekämpfung der Korruption. Die Strategie für den Zeitraum 2008-2012 umfasst acht Ziele, 21 Maßnahmen und über 60 Aktivitäten, einschließlich Arbeitsplänen und messbarer Indikatoren. Die Umsetzungskosten wurden in den Haushalten der jeweiligen Ministerien berücksichtigt.¹ Im Oktober 2013 wurde eine neue Strategie für den Zeitraum bis 2020 beschlossen, deren Schwerpunkt auf Prävention und Aufklärung liegt.² Ferner wurde eine parlamentarische Arbeitsgruppe zu Ethikfragen gebildet, im Parlament und in der Öffentlichkeit wurden Debatten zur Frage der Immunität geführt und die Erarbeitung eines Verhaltenskodex für Parlamentsabgeordnete wurde eingeleitet. Gleichzeitig deuten Fälle im Zusammenhang mit Parteienfinanzierung und missbräuchlicher Einflussnahme darauf hin, dass die Korruption in Estland nach wie vor ein Problem darstellt. Von der Zivilgesellschaft und dem Parlament unterbreitete Vorschläge konnten der Antikorruptionsreform in jüngster Zeit neue Impulse verleihen. Als Reaktion auf eine Reihe von Kontroversen in diesem Bereich wurde im November 2012 die „Charta 12“ veröffentlicht, eine Petition, in der mehr Transparenz bei der Parteienfinanzierung und eine Begrenzung der Einflussnahme durch Vertreter besonderer Interessen gefordert wird.³ Daraufhin berief der estnische Präsident einen Runden Tisch ein, in dessen Rahmen die Bürger aufgefordert wurden, sich zu überlegen, wie das Parteiensystem für mehr Wettbewerb geöffnet, die Transparenz der Parteienfinanzierung verbessert und die politische Einflussnahme bei der Bestellung von Beamten begrenzt werden können, und entsprechende Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Im Rahmen dieser Initiativen konnten bereits erste Ergebnisse erzielt werden. Zwar muss die weitere Entwicklung abgewartet werden, doch machen diese Initiativen das Potenzial des öffentlichen Engagements für den Reformprozess deutlich.

Rechtliche Rahmenbedingungen: Das Strafgesetzbuch, das 2002 vollständig überarbeitet und anschließend weiter abgeändert wurde, bietet eine recht solide Grundlage für die Kriminalisierung von Korruptionsstraftaten.⁴ Estland nimmt derzeit eine Reform seiner Rahmenbedingungen für die Korruptionsbekämpfung vor. Beispiele hierfür sind die 2012 durchgeführte Novellierung des Gesetzes über politische Parteien, des Gesetzes über den öffentlichen Dienst und des Antikorruptionsgesetzes sowie die Anhörungen des Parlamentsausschusses für konstitutionelle Fragen zur Reform der Parteienfinanzierung.⁵ Die Vorschriften zur Regelung der parlamentarischen Immunität werden derzeit ebenfalls einer Prüfung unterzogen, nachdem der Justizkanzler mehrere Anträge von Staatsanwälten, in denen es darum ging, dem Parlament die Aufhebung der Immunität von

1 <http://www.korruptsioon.ee/orb.aw/class=file/action=preview/id=35712/ANTI+CORRUPTION+STRATEGY+2008-2012.pdf>; siehe auch Leistungsbilanz 2008 (2009) <http://www.korruptsioon.ee/strateegia>.

2 <http://www.korruptsioon.ee/orb.aw/class=file/action=preview/id=59029/Estonian+Anti-Corruption+Strategy+2013-2020.pdf>

3 <http://petitsioon.ee/harta12>

4 http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3%282007%295_Estonia_One_EN.pdf

5 <http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022>

http://www.riigikogu.ee/index.php?page=en_vaade&op=ems&enr=193SE&koosseis=12

<http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/paraframe.asp?loc=text&lk=et&sk=en&dok=2012X15.htm&query=anti%2Dcorruption+act&tyyp=X&ptyyp=RT&pg=1&fr=no>

Parlamentsabgeordneten vorzuschlagen, abgelehnt hatte.⁶ Auf der Grundlage der Erkenntnisse von Rechtswissenschaftlern erarbeitet das Justizministerium derzeit Änderungsvorschläge für eine Straffung des Strafgesetzbuchs, die sich auch auf die Korruption im privaten Sektor erstrecken wird. Im Oktober 2013 stellte die Europarats-Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) fest, dass Estland Fortschritte im Bereich der Kriminalisierung erzielt hat.⁷ Nach der Einführung von Änderungen, durch die nunmehr auch Schiedsrichter unter die Definition des Begriffs „Amtsträger“ fallen, forderte die GRECO Estland auf, das Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV 191) zu unterzeichnen und zu ratifizieren.⁸ Die GRECO stellte ferner fest, dass die Änderungsvorschläge zur missbräuchlichen Einflussnahme die noch bestehenden Bedenken der GRECO ausräumen würden, sofern sie angenommen werden.⁹

Institutionelle Rahmenbedingungen: Die Abteilung Strafrechtspolitik beim Justizministerium koordiniert die Entwicklung und Umsetzung der Antikorruptionsstrategie, einschließlich der Datenerhebung, Schulung und Folgenabschätzung. Für die Strafverfolgung sind der Dienst für innere Sicherheit sowie Polizei und Grenzschutz (Innenministerium) zuständig. Das Finanzministerium wiederum koordiniert Integritäts- und Ethikschulungen. Das Justizministerium und das Finanzministerium arbeiten gemeinsam an neuen Weiterbildungsprogrammen für Beamte, die den aktualisierten Vorschriften für die Korruptionsbekämpfung Rechnung tragen. Zudem plant die Regierung eine Überprüfung der Verfahrensweisen in Bezug auf Verhaltenskodizes, Ethikausschüsse und Ethikschulungen bei einer Vielzahl von Behörden. Das Finanzministerium führt derzeit eine Studie zu internen Risikobewertungsmethoden bei zentralen Regierungsstellen durch. Zwei ständige parlamentarische Ausschüsse sowie zwei Fachausschüsse sind am Entwurf, der Behandlung oder der Umsetzung des Antikorruptionsgesetzes beteiligt. Im Rahmen des Gesetzes über politische Parteien wurde im Mai 2011 ein gesonderter Kontrollausschuss für die Parteienfinanzierung eingesetzt.

Meinungsumfragen

Wahrnehmungserhebungen: Der Eurobarometer-Umfrage zur Korruption („Special Eurobarometer“) im Jahr 2013 zufolge halten 65 % der befragten Esten Korruption für weit verbreitet (EU-Durchschnitt: 76 %), und 22 % gaben an, dass sie in ihrem Alltag von Korruption betroffen sind (EU-Durchschnitt: 26 %). Ferner glauben 31 % der Befragten (dies ist der niedrigste Anteil in der EU), dass die Korruption in den letzten drei Jahren zugenommen hat. Etwa 40 % der Esten und damit mehr als in den meisten Ländern der EU sind der Ansicht, dass die Strafverfolgung genügend Wirkung zeigt, um von Korruptionspraktiken abzuschrecken.¹⁰ Das Justizministerium stellte im Rahmen einer

6 Der Justizkanzler ist ein unabhängiger Amtsträger, dessen Aufgabe es ist, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung und den Schutz der Grundrechte und –freiheiten sicherzustellen. Ferner kann der Justizkanzler dem Parlament die Aufhebung der Immunität des Präsidenten, von Abgeordneten, Ministern oder Richtern des Obersten Gerichts vorschlagen und auf der Grundlage eines Antrags der Staatsanwaltschaft eine Darlegung der Beschuldigungen erstellen. Der Justizkanzler prüft die Strafakte, nimmt dabei jedoch weder eine Überprüfung oder Würdigung der Beweislage vor noch geht er auf die Schuldfrage ein. <http://oiguskantsler.ee/en/other-tasks>.

7

http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoRC3%282013%2910_Second_ADD_Estonia_EN.pdf

8 <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=191&CM=&DF=&CL=ENG>

9 Mit den Änderungsvorschlägen für § 298 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs würde der Straftatbestand der aktiven missbräuchlichen Einflussnahme in das Strafgesetzbuch aufgenommen, das Fordern eines Vorteils in den Straftatbestand der passiven missbräuchlichen Einflussnahme einbezogen und das Kriterium gestrichen, wonach der von der Einfluss nehmenden Person tatsächlich oder mutmaßlich ausgeübte Einfluss „rechtswidrig“ sein muss. Die Änderungsvorschläge wurden dem Parlament im Januar 2014 vorgelegt. <http://eelnoud.valitsus.ee/main#ogJLGuTi>.

10 Special Eurobarometer 397 von 2013.

Erhebung fest, dass sich zwischen 2006 und 2010 bei der Einstellung der Öffentlichkeit zur Korruption eine positive Entwicklung abzeichnete und weniger Befragte als zuvor angaben, dass sie bereit seien, Amtsträger zu bestechen, und dass sie Bestechung für ein weit verbreitetes Mittel zur Umgehung von Strafen hielten.¹¹

Erfahrung mit Korruption: Bei der Eurobarometer-Umfrage zur Korruption im Jahr 2013 gaben 4 % der befragten Esten an, dass von ihnen in den letzten zwölf Monaten Bestechungsgelder verlangt oder erwartet wurden (EU-Durchschnitt: 4 %).

Unternehmensumfragen: Wie aus der Eurobarometer-Unternehmensumfrage von 2013 hervorgeht, stellt nach Ansicht von 19 % der befragten Unternehmen Korruption ein Problem für die Geschäftstätigkeit in Estland dar (dieser Wert liegt unter dem EU-Durchschnitt von 43 %), und 17 % sind der Meinung, dass ihnen bei öffentlichen Ausschreibungen in den letzten drei Jahren aufgrund von Korruption Aufträge entgangen sind (EU-Durchschnitt: 32 %). Außerdem halten 57 % der befragten Unternehmen Korruption für weit verbreitet (EU-Durchschnitt: 75 %).¹²

Kontext

Privater Sektor: Dem globalen Wettbewerbsfähigkeitsindex (Global Competitiveness Index) zufolge rangiert Estland unter 148 Ländern auf Platz 32.¹³ Aus dem zweiten Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission geht hervor, dass Estland die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI nicht vollständig umgesetzt hat. So wurden die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen teilweise und die Bestimmungen zu Unternehmen ohne Erwerbzweck vollständig umgesetzt.¹⁴ Hinsichtlich der Bestechung wird das Anbieten von Bestechung oder die Einschaltung von Mittelsmännern von den estnischen Rechtsvorschriften nicht erfasst. Was die Bestechlichkeit betrifft, so finden in den Rechtsvorschriften weder Mittelsmänner noch das „Fordern“ von Bestechung oder eines unbilligen Vorteils Erwähnung.¹⁵

Interessenkonflikt und Offenlegung von Vermögenswerten: Durch das Antikorruptionsgesetz sind Amtsträger verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Interessen, einschließlich Vermögenswerten und Geschenken, offenzulegen. Entsprechende Erklärungen sind innerhalb von vier Monaten nach Amtsantritt und danach jährlich vorzulegen sowie für einen Zeitraum von sieben Jahren aufzubewahren.¹⁶ Ihre Überprüfung obliegt u. a. einem parlamentarischen Fachausschuss sowie der Innenrevisions- und der Personalabteilung. Für die Verwaltung des Registers der wirtschaftlichen Interessen ist die Steuer- und Zollbehörde

11 Corruption in Estonia: The study of three target groups. Criminal policy studies 13 (Korruption in Estland: Studie zu drei Zielgruppen. Strafrechtspolitische Studien 13). Tallinn: Abteilung Strafrechtspolitik beim Justizministerium und Universität Tartu, 2010. www.korruptsioon.ee/orb.aw/class=file/action=preview/id=50629/Korruptsioon_2010.pdf.

12 Flash Eurobarometer 374 von 2013.

13 http://www3.weforum.org/docs/GCR2013-14/GCR_Rankings_2013-14.pdf

14 Hinsichtlich der Verantwortlichkeit juristischer Personen ist in § 14 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs Folgendes festgelegt: In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist eine juristische Person haftbar für Handlungen, die durch ihre Körperschaft, ein Mitglied ihrer Körperschaft oder durch einen leitenden Amtsträger oder einen befugten Vertreter im Interesse der juristischen Person begangen werden. In Bezug auf Korruption in der Privatwirtschaft heißt es in § 288 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs: Bei den in §§ 293-298 des Strafgesetzbuchs beschriebenen Straftatbeständen erstreckt sich der Begriff „Amtsträger“ auch auf Schiedsrichter oder natürliche Personen, deren offizielle Position in der Fähigkeit begründet ist, eine juristische Person des Privatrechts zu leiten oder im Interesse einer juristischen Person des Privatrechts oder einer anderen natürlichen Person tätig zu werden.

15 KOM(2011) 309 endgültig, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0309:FIN:DE:PDF>.

16 Antikorruptionsgesetz §§ 12-16, <http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/paraframe.asp?loc=text&lk=et&sk=en&dok=2012X15.htm&query=anti%2Dcorruption+act&tyyp=X&ptyyp=RT&pg=1&fr=no>.

zuständig. Elektronisches Schulungsmaterial zum Thema Interessenkonflikte wird vom Justizministerium zur Verfügung gestellt.

Meldung von Missständen: Der estnische Gesetzgeber sieht für die Meldung von Missständen keine spezifische gesetzliche Regelung vor. Nach dem geänderten Antikorruptionsgesetz ist es Amtsträgern verboten, Korruption zu verschleiern, und die Behörden sind gehalten, die Vertraulichkeit von Hinweisgebern, die in gutem Glauben handeln, zu schützen. Der Gesetzgeber verteilt die Beweislast sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor auf den Hinweisgeber und diejenigen, denen Vergeltung gegen solche Hinweisgeber vorgeworfen wird.¹⁷ Laut der Eurobarometer-Umfrage von 2013 haben 90 % der Esten, die im zurückliegenden Jahr Zeuge von Korruption geworden sind oder selbst von Korruption betroffen waren, dies nicht gemeldet. Ferner gaben 58 % der Befragten an, dass sie nicht wüssten, wo sie einen Fall von Korruption melden sollten, sofern sie selbst betroffen oder Zeuge eines solchen Falls wären (EU-Durchschnitt: 44 %). Aus den Angaben des Dienstes für innere Sicherheit für den Zeitraum 2004-2012 geht hervor, dass bei der Antikorruptions-Hotline jährlich höchstens 46 Anrufe eingegangen sind, was auf weiteren Aufklärungsbedarf hindeutet.¹⁸ Seit 2004 sind drei Hotlines geschaltet, die vom Amt für Korruptionsstraftaten der zentralen Kriminalpolizei, dem Justizministerium und dem Dienst für innere Sicherheit betrieben werden.

Transparenz der Lobbyarbeit: Die Lobbyarbeit ist in Estland nicht gesetzlich geregelt. Es gibt keine ausdrückliche Verpflichtung zur Registrierung von Lobbyisten, wenngleich die Vorschriften für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften für ein gewisses Maß an Transparenz sorgen.¹⁹ Die GRECO empfahl die Einführung von Vorschriften, die die Kontakte zwischen Parlamentsabgeordneten und Lobbyisten regeln. Ausgehend von den Empfehlungen der GRECO arbeitet das Parlament derzeit an einem Verhaltenskodex für Parlamentsabgeordnete, der auch Restriktionen für deren Aktivitäten nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt umfassen soll, und setzt sich für dessen Durchsetzung ein.²⁰ Das Justizministerium gab wiederholt Folgenabschätzungen zu Gesetzentwürfen in Bezug auf damit verbundene Korruptionsrisiken in Auftrag.

2. UNTERSUCHUNGSSCHWERPUNKTE

Parteienfinanzierung

Seit 2003 sind in Estland lediglich Parteispenden von natürlichen Personen zulässig. Im Einklang mit den Empfehlungen der GRECO wurde im Zuge der Änderungen des Gesetzes über politische Parteien, die im April 2011 in Kraft traten, der Kontrollausschuss für die Parteienfinanzierung eingesetzt.²¹ Der Justizkanzler, das nationale Rechnungsprüfungsamt und das nationale Wahlkomitee benennen jeweils eines der sieben Ausschussmitglieder, die übrigen vier Ausschussmitglieder werden von den im Parlament vertretenen Parteien benannt; ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der Gesetzgeber verpflichtet die Parteien ferner, über Körperschaften Bericht zu erstatten, zu denen sie eine Verbindung unterhalten (wie Interessengruppen, Stiftungen, Gewerkschaften und sonstige Einrichtungen, die einer Partei angeschlossen sind oder von ihr kontrolliert werden), und sieht eine weiter gefasste Definition solcher Körperschaften vor. Durch weitere Änderungen wurde die Verwendung von

17 Antikorruptionsgesetz, § 6.

18 Amt für Korruptionsstraftaten: www.politsei.ee; Justizministerium: www.korruptsioon.ee; Dienst für innere Sicherheit: www.kapo.ee.

19 Kabinettsvorschriften für die normativen Verfahren zur Erarbeitung von Gesetzentwürfen, Parlamentsvorschriften für Gesetzentwürfe im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

20 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4\(2012\)5_Estonia_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4(2012)5_Estonia_EN.pdf)

21 <http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022>

Mitgliedsbeiträgen zur Umgehung der Transparenzvorschriften für Spenden verboten, und die für Parteien und Kandidaten geltenden Auflagen zur Veröffentlichung detaillierter Finanzberichte und zur Rückgabe gesetzeswidriger Spenden wurden verschärft. Inzwischen werden drei Arten von Berichten vorgelegt: Spendenberichte, die vierteljährlich vorzulegen und online zu veröffentlichen sind, jährliche Finanzberichte der Parteien und der ihnen angeschlossenen Organisationen, die ebenfalls online zu veröffentlichen und vor Einreichung von einem Rechnungsprüfer zu prüfen sind, sofern die Partei öffentliche Mittel erhalten hat, sowie Berichte über Wahlkampfausgaben, die dem Ausschuss innerhalb eines Monats nach Durchführung der Wahlen vorzulegen sind. Die GRECO zeigte sich mit den Reformen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Parteienfinanzierung zufrieden und legte den Behörden nahe, sich konsequent für die effektive Anwendung der neuen Regelungen und Mechanismen in der Praxis einzusetzen.²²

Wie problematisch die Parteienfinanzierung sein kann, wurde deutlich, als ein ehemaliger Parlamentsabgeordneter öffentlich einräumte, einer großen politischen Partei anonyme Spenden zugespielt zu haben. Die anschließende Untersuchung ergab, dass Parteimitglieder das Bargeld auf ihren Privatkonten deponiert hatten, um es danach an die Parteikasse zu überweisen. Der Fall war Gegenstand heftiger Debatten im Parlament und hatte den Rücktritt des Justizministers im Dezember 2012 zur Folge. Im Blickpunkt der öffentlichen Debatte standen ferner Behauptungen, denen zufolge auf lokaler Ebene gewählte Amtsträger kommunale Mittel für den Wahlkampf verwendet hatten.²³ Diese und andere Fälle im Zusammenhang mit der Parteienfinanzierung mündeten in Forderungen nach Reformen und der Bildung einer Plattform für die Beteiligung der Bürger, der so genannten *Rahvakogu* (Bürgerversammlung).

Gute Praxis: Rahvakogu – die Online-Plattform für Bürgerbeteiligung

Die Rahvakogu (Bürgerversammlung) ging aus dem Manifest „Charta 12“ und dem vom Präsidenten einberufenen Runden Tisch hervor. Die in ehrenamtlicher Arbeit organisierte Online-Plattform www.rahvakogu.ee sammelt Vorschläge für die Änderung der Wahl- und Parteiengesetze sowie weitere Reformvorschläge. Im Rahmen der Rahvakogu werden Online-Diskussionen und auch direkte Diskussionen über fünf Themen geführt: das Wahlsystem, der Wettbewerb zwischen den Parteien und deren interne demokratische Organisation, die Parteienfinanzierung, die Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft in der Politik zwischen den Wahlen und die Entpolitisierung der öffentlichen Verwaltung.

Bis Ende Januar 2013 wurden Vorschläge online gesammelt und diskutiert. Danach wurden die Vorschläge und Hinweise von Analysten zusammengefasst und Folgenabschätzungen vorgenommen. Im März 2013 wurden öffentliche Debatten über die Auswahl der Themen geführt. Viele der auf dem Rahvakogu-Portal eingegangenen Vorschläge betrafen die Parteienfinanzierung. Etwa 86 % der Vertreter der Öffentlichkeit forderten eine strengere Überwachung von Parteifinzen, 85 % teilten die Ansicht, dass anonyme oder heimliche Spenden unter Strafe gestellt werden sollten, und 78 % stimmten der aktuellen Regelung zu, die Parteispenden auf natürliche Personen beschränkt, Spenden von Unternehmen jedoch nicht zulässt. Im April 2013 legte der estnische Präsident dem Parlament 16 Rahvakogu-Vorschläge vor. Sämtliche Vorschläge wurden dann unter großer Anteilnahme der Zivilgesellschaft und der Medien diskutiert, und viele davon wurden angenommen.

22

http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoRC3%282013%2910_Second_ADD_Estonia_EN.pdf

23 Jüngste Beispiele für derartige Debatten betreffen Põhja-Tallinn und Tartu.

Die Rahvakogu wird auch häufig kritisiert und ihre politische Unabhängigkeit in Frage gestellt. Während sich noch keine Aussage zum endgültigen Ergebnis treffen lässt, kann festgestellt werden, dass die Initiative dazu beigetragen hat, die öffentliche Unzufriedenheit für einen konstruktiven Reformprozess zu nutzen.

Das Parlament hat aus einer Vielzahl unterschiedlicher Quellen stammende Vorschläge für eine bessere Regulierung der Parteien- und Wahlkampffinanzierung geprüft. Im Zuge der 2012 verabschiedeten Änderungen des Antikorruptionsgesetzes wurden Verbesserungen eingeführt, die u. a. ein Register für die Erklärungen gewählter und bestellter Amtsträger zu Interessenkonflikten betrafen. Des Weiteren erweiterte Estland die Palette der Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften für die Parteienfinanzierung und sieht nunmehr auch verwaltungsrechtliche Sanktionen vor, die verhängt werden können, ohne dass ein umständliches Strafrechtsverfahren angestrengt werden muss. Die GRECO ist jedoch der Ansicht, dass die Höhe der Geldstrafen (bis zu 6400 EUR) als zu milde angesehen werden könnte.²⁴ Im Verhältnis zu den Wahlkampfkosten erscheinen sie niedrig. Zwar haben die vorstehend erwähnten Änderungen einige Verbesserungen in Bezug auf die Feststellung und Verhinderung von Unregelmäßigkeiten bei der Parteienfinanzierung bewirkt, doch in anderer Hinsicht wurde der Rechtsrahmen geschwächt. Die Annahme illegaler Spenden ist seit Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über politische Parteien im April 2011 nicht mehr unter Strafe gestellt.²⁵ Die Zuständigkeit für die Untersuchung derartiger Fälle ging vom Dienst für innere Sicherheit auf den Kontrollausschuss für die Parteienfinanzierung über. Aufgrund seiner begrenzten verwaltungstechnischen und analytischen Kapazitäten ist der Kontrollausschuss allerdings nicht in der Lage, die in den Berichten über Wahlkampffinanzierung und –spenden vorgelegten Informationen ausreichend zu prüfen.²⁶ So wurde u. a. festgestellt, dass nicht geprüft worden war, ob Spenden tatsächlich von den angeblichen Spendern stammten oder deren Einkommen entsprachen. Der Kontrollausschuss hat zwar Zugang zu den Verwaltungsressourcen des Parlaments, doch sind gegebenenfalls Neuzuweisungen von Mitteln und die Verlagerung von Schwerpunkten erforderlich, um eine wirksame Überprüfung von Wahlkampffinanzungen und –spenden zu ermöglichen.

Vor der Kommunalwahl im Oktober 2013 ordnete der Kontrollausschuss für die Parteienfinanzierung eine Überwachung der Wahlkampagnen in den Medien an, um die Ergebnisse mit Erhebungsdaten und den offiziellen Berichten der Parteien zu vergleichen.²⁷ Der Ausschuss versandte außerdem detaillierte Anweisungen und leitete die Parteien in speziellen Schulungen zur Berichterstattung über Wahlkampfausgaben an. Ferner richtete der Ausschuss ein elektronisches Buchführungsregister ein, mit dem die Fehlerquote und der Arbeitsaufwand gesenkt werden sollen.

Mit den im Januar 2014 beschlossenen Änderungen zum Gesetz über politische Parteien wird der Umfang der finanziellen Angaben im elektronischen Buchführungsregister erweitert.²⁸ Durch die Änderungen wird zudem eine Obergrenze für die Verschuldung der Parteien

24 http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoRC3%282012%291_Second_Estonia_EN.pdf

25

<http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/paraframe.asp?loc=text&lk=et&sk=en&dok=X1022K10.htm&query=Political+Parties+Act+&tyyp=X&ptyyp=RT&pg=1&fr=no>

26 Transparency International Estland und Open Estonia Foundation (2012) „Party and Campaign Financing Regulations in Estonia“ (Vorschriften für die Parteien- und Wahlkampffinanzierung in Estland) – Tallinn, S. 6-7. Abrufbar unter: http://transparency.ee/cm/files/political_parties_financing_in_estonia.pdf.

27 Kontrollausschuss für die Parteienfinanzierung (2013), Pressemitteilung: Erakondade Rahastamise Järelevalve Komisjon laseb valimiste meediakampaaniat põhjalikult monitoorida (Der Ausschuss wird eine systematische Überwachung der Wahlkampagnen in den Medien anordnen). Veröffentlicht: 18.9.2013. Abrufbar unter: <http://www.erjk.ee/et/uudised/18-septembril-2013-erakondade-rahastamise-jarelevalve-komisjon-laseb-valimiste>.

28 http://www.riigikogu.ee/index.php?op=emsplain&page=pub_file&file_id=36a544db-9fa0-4dab-969c-5a84162bd03b&

eingeführt, nachdem die Schulden einiger Parteien bei Werbeagenturen, Druckereien und Medienunternehmen für Aufsehen gesorgt hatten.²⁹ Ein weiterer positiver Schritt bestand darin, dass durch die Gesetzesänderungen Barspenden auf 1200 EUR pro Jahr begrenzt und die Strafen für die Annahme von illegalen Spenden angehoben wurden.

Öffentliche Auftragsvergabe

Estlands Portal für die elektronische Auftragsvergabe und verwandte Online-Dienste wie ein Portal für die Eintragung und Verwaltung von Unternehmensdaten und die zentralisierte Buchführung im öffentlichen Sektor tragen zu einer Verbesserung der Transparenz bei.³⁰ Seit 2003 werden sämtliche Bekanntmachungen über öffentliche Aufträge im staatlichen Register für das öffentliche Auftragswesen, einem Portal für elektronische Ausschreibungen, veröffentlicht. Das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen sieht die Weiterentwicklung des staatlichen Registers für das öffentliche Auftragswesen und der elektronischen Auftragsvergabe vor (Online-Auktionen, ein elektronisches Beschaffungssystem, elektronische Verzeichnisse usw.).³¹ Laut Gesetz müssen seit 2013 mindestens 50 % aller öffentlichen Aufträge elektronisch ausgeschrieben werden, wobei längerfristig ein vollständig elektronisches Ausschreibungsverfahren anvisiert wird. 2012 wurden rund 15 % der öffentlichen Aufträge elektronisch ausgeschrieben – dreimal so viel wie 2011. Die elektronische Berichterstattung fördert die Transparenz und verbessert das Qualitätsmanagement. Das Portal für die elektronische Auftragsvergabe bietet zudem Informationen über einschlägige Beschlüsse des Finanzministeriums und über die häufigsten Verstöße gegen das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen. Allerdings sind lokale Gebietskörperschaften nicht dazu verpflichtet, elektronische Unterlagen an das staatliche Register zu übermitteln, wenn der Auftragswert unter einer bestimmten Schwelle liegt.

Trotz der mit der elektronischen Auftragsvergabe erzielten Fortschritte bestehen nach wie vor Korruptionsrisiken, die u. a. potenzielle geheime Absprachen zwischen Politikern, Amtsträgern und Unternehmern betreffen, ferner das Verschaffen von Wettbewerbsvorteilen durch Informationsweitergabe, falsche Angaben in Rechnungen, niedrige Angebotspreise und die Bestellung zusätzlicher Leistungen sowie die Aufteilung von Aufträgen in kleinere Parteien, um die Meldepflicht zu umgehen.³² Aktuelle Fälle deuten darauf hin, dass die Korruptionsanfälligkeit in den Bereichen Stadtplanung und Bauwesen, Gesundheitswesen und bei der Vergabe von Genehmigungen besonders ausgeprägt ist. In einem Fall verwarnte der Dienst für innere Sicherheit einen Amtsträger der Regierung, dessen Nichtregierungsorganisation den Zuschlag für Aufträge im Wert von 12 000 EUR erhalten hatte, und belegte ihn mit einem Bußgeld in Höhe von 120 EUR.³³ Die Höhe des Bußgeldes wirft Fragen hinsichtlich des abschreckenden Charakters von Verwaltungsanktionen auf. Ähnlich verhält es sich im Falle des Bürgermeisters von Tallin (der zugleich an der Spitze einer Partei steht); gegen ihn wurde ein Bußgeld in Höhe von 575 EUR verhängt, weil er es

29 http://www.riigikogu.ee/public/Valimisvolad_2009-2011_valimiskampaaniatest_seisuga_31.12.12.pdf

30 <http://www.riso.ee/en/node/102> <https://ettevotjaportaal.rik.ee/index.py?chlang=eng>

31

<http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/paraframe.asp?loc=text&lk=et&sk=en&dok=XXX0005K3.htm&query=Public+Procurement+Act+&tyyp=X&ptyyp=RT&pg=1&fr=no>

32 Zu den Korruptionsrisiken in der Kommunalverwaltung siehe nationales Rechnungsprüfungsamt. Local government associations make the same errors in their economic activities as municipalities, towns and cities (Verbänden von lokalen Gebietskörperschaften unterlaufen bei ihrer Geschäftstätigkeit dieselben Fehler wie Städten und Gemeinden). <http://www.riigikontroll.ee/Suhtedavalikkusega/Pressiteated/tabid/168/557/GetPage/1/557Year/-1/ItemId/637/amid/557/language/en-US/Default.aspx>.

33 Die Korruptionsvorwürfe wurden fallengelassen, nachdem der Oberste Gerichtshof einen Berufungsantrag des Dienstes für innere Sicherheit abgewiesen und ein Urteil der Vorinstanz bestätigt hatte. Kohtuotsus Eesti Vabariigi Nimel, Landgericht Harju, 18. März 2013, Tallinn. Entscheidung im allgemeinen Verfahren Nr. 913012000002 vom 25.6.2012.

versäumt hatte, ein Darlehen in Höhe von 173 000 EUR von einem im Panama registrierten Unternehmen anzugeben.

Dem Nationalen Rechnungsprüfungsamt zufolge sind lokale Behörden nur unzureichend mit der Prävention von Korruption vertraut und brauchen Unterstützung. So nutzten Amtsträger Mittel der lokalen Gebietskörperschaften für Transaktionen mit Unternehmen, zu denen sie eine Beziehung unterhielten.³⁴ Bei der Überprüfung von zehn lokalen Behörden stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass acht von ihnen gegen das Antikorruptionsgesetz verstoßen hatten, indem sie beispielsweise zuließen, dass Amtsträger Transaktionen mit Unternehmen genehmigten, mit denen sie in Verbindung standen. Lediglich eine Kommune hatte Vorkehrungen für angemessene Inspektionen getroffen, um Verstöße zu vermeiden. Das nationale Rechnungsprüfungsamt empfahl unmissverständlichere nationale Leitlinien für die Einrichtung interner Kontrollsysteme, um Korruption zu vermeiden und Transaktionen auf kommunaler Ebene transparenter zu gestalten.³⁵ Positiv zu vermerken ist, dass es dank einer neuen Online-Anwendung seit 2013 möglich ist, Einblick in die Finanzdaten lokaler Behörden in Estland zu nehmen.³⁶ Eine weitere Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt warf Fragen hinsichtlich des Umfangs auf, in dem das Finanzministerium die an staatseigene Unternehmen und Stiftungen vergebenen Aufträge überwacht.³⁷

Im Juli 2013 wurde in einem von der Europäischen Kommission finanzierten und von Transparency International koordinierten Bericht festgestellt, dass auf den obersten und untersten Ebenen des für die Verteilung von EU-Mitteln zuständigen Systems in Estland Korruptionsrisiken bestehen.³⁸ Dem Bericht zufolge waren bis Ende 2012 in Estland 339 Verstöße bzw. laufende Verfahren aufgrund von mutmaßlichen Verstößen gegen europäische Fördervorschriften festgestellt worden, die Mittel im Wert von insgesamt 35 Mio. EUR betrafen. 52 % der Mittel wurden von der EU nicht gezahlt bzw. wurden wieder eingezogen oder verrechnet. Der verbleibende Teil wurde entweder nicht geltend gemacht oder noch nicht zurückgezahlt. 2012 wurden 185 Verstöße oder mutmaßliche Verstöße festgestellt, die in 110 Fällen noch keiner Lösung zugeführt werden konnten. Zwar betreffen diese Verstöße Unregelmäßigkeiten im weiteren Sinne und nicht notwendigerweise Korruption, doch machen sie deutlich, wie anfällig die Verwaltung von EU-Mitteln dafür ist und welche diesbezüglichen Schwächen das System der öffentlichen Auftragsvergabe generell aufweist. In dem Bericht wird zudem auf die Politisierung des öffentlichen Dienstes verwiesen. Die Komplexität von Leitlinien und Rechtsvorschriften (wie das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen) könnte unter Umständen eine übermäßige Beanspruchung der Ressourcen der öffentlichen Einrichtungen bedingen, von denen einige eine hohe Personalfuktuation aufweisen.

Die für Beaufsichtigung der öffentlichen Auftragsvergabe zuständige Abteilung des Finanzministeriums verfügt – im Vergleich mit der Stelle, die für die Überwachung der Verwendung der EU-Strukturfonds zuständig ist – nur über begrenzte Kapazitäten. Das Finanzministerium kündigte 2012 lediglich 76 Überprüfungsverfahren an (0,8 % der

34 <http://www.riigikontroll.ee/tabid/168/amid/557/ItemId/654/language/en-US/Default.aspx>

35 Mattson, T. (2012) Local authorities breach laws and conclude transactions presenting risk of corruption (Gesetzesverstöße und Transaktionen mit Korruptionsrisiko durch lokale Behörden). SAO. 5.11.2012. <http://www.riigikontroll.ee/Suhtedavalikkusega/Pressiteated/tabid/168/ItemId/654/amid/557/language/en-US/Default.aspx>.

36 www.riigipilv.ee

37 Nationales Rechnungsprüfungsamt, Organisation of public procurement in public undertakings and public foundations (Die Organisation der öffentlichen Auftragsvergabe bei öffentlichen Unternehmen und Stiftungen). Tallinn, 5. Februar 2013. <http://www.riigikontroll.ee/tabid/206/Audit/2273/Area/18/language/en-US/Default.aspx>.

38 Tõnnisson, K., und Muuga, M. (2013) Korruptsiooniriskid Euroopa Liidu vahendite rakendamisel (Korruptionsrisiken bei der Verwendung von Mitteln der Europäischen Union).

öffentlichen Aufträge). Es gibt weder zentrale Datenbanken für aufgedeckte Korruptionsfälle noch Leitlinien für die Korruptionsrisikobewertung im öffentlichen Auftragswesen.

Rechenschaftspflicht und Integrität gewählter und bestellter Amtsträger

Ein angemessenes System, mit dem die Rechenschaftspflicht und Integrität gewählter Amtsträger gewährleistet werden kann, dient anderen als Vorbild und kann maßgeblich zur Prävention von Korruption auf hoher Ebene beitragen. Es wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Transparenz im estnischen Parlament verabschiedet. Sobald das Parlament beschließt, ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, veröffentlicht es auf seiner Website den Inhalt der Vorlage, die vorgeschlagenen Änderungen sowie sonstige zugehörige Unterlagen, um interessierten Kreisen die Möglichkeit zu geben, dem zuständigen Ausschuss ihre Bemerkungen zuzusenden. Seit Februar 2012 sind Leitlinien über die gute Praxis im Gesetzgebungsverfahren in Kraft.³⁹ Öffentliche Konsultationen werden über eine elektronische Datenbank⁴⁰ geführt, die als Speicherort für Gesetzesvorlagen und deren Begleitdokumente, einschließlich der Bemerkungen von Ministerien und anderen Akteuren dient. Die Regierung hat eine Broschüre über die gute Praxis bei der öffentlichen Konsultation herausgegeben. Darüber hinaus richten einzelne Parlamentsausschüsse Online-Register für interessierte Kreise ein, die bereit sind, einen Fragebogen auszufüllen. Agenturen sind verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung von Änderungsvorschlägen zu begründen.

Die Parlamentsausschüsse führen ihre Sitzungen öffentlich durch, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dafür stimmen. Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige oder Gäste eingeladen werden, einschließlich Personen, die ein Eigeninteresse an der Thematik oder Verbindungen zu einzelnen Abgeordneten haben. Die GRECO stellte fest, dass vollständige Informationen (durch Registrierung oder Veröffentlichung) über all diejenigen Personen fehlten, die bestimmte Verfahren oder einen daran beteiligten Parlamentsabgeordneten beeinflusst haben könnten, und dass Parlamentsabgeordnete auch nur in seltenen Fällen nicht an Entscheidungsprozessen teilnehmen. Deshalb legte sie Estland nahe, die Transparenz der parlamentarischen Ausschusssitzungen zu verbessern, vor allem dann, wenn Dritte daran teilnehmen können.⁴¹

Seit geraumer Zeit wird in Estland über die Notwendigkeit eines Verhaltenskodex für Parlamentsabgeordnete diskutiert. Ein von einer Arbeitsgruppe vorgelegter Entwurf wurde nicht gebilligt.⁴² Nach Ansicht der GRECO ist ein solcher Kodex erforderlich, um Probleme, die bislang vernachlässigt wurden, zu thematisieren, wie z. B. Interessenkonflikte, Drehtür-Praktiken, Geschenke, Einladungen und die Gewährung anderer Vorteile sowie externe Tätigkeiten. Die Verabschiedung eines Verhaltenskodex in Verbindung mit gezielteren Einweisungskursen und einer kontinuierlichen Betreuung und Beratung könnte zu einer Sensibilisierung der Abgeordneten in Sachen Korruptionsprävention beitragen. Die GRECO empfahl einen effektiven Kontroll- und Sanktionsmechanismus, um die Bestimmungen des Kodexes in der Praxis wirksam durchzusetzen. Sie empfahl dem Parlament ferner, detaillierte Leitlinien zu erarbeiten, die u. a. praktische Beispiele für Interessenkonflikte enthalten, denen die Abgeordneten ausgesetzt sein könnten.

39 http://www.riigikogu.ee/?op=ems&page=dokumentide_detailid&pid=6c4446b4-6f77-4621-aab1-a4c66c738798&

40 <http://eelnoud.valitsus.ee>

41 http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4%282012%295_Estonia_EN.pdf

42 Im Januar 2012 unterstützte der parlamentarische Fachausschuss für die Anwendung des Antikorruptionsgesetzes einen von Transparency International Estland unterbreiteten Vorschlag für die Erarbeitung eines Verhaltenskodex, und es wurde eine informelle parteiübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt. Doch nach Ansicht des Parlamentspräsidiums reicht das Antikorruptionsgesetz aus, um Korruption von Parlamentsabgeordneten zu verhindern.

Zudem hat die GRECO wiederholt Zweifel an der Effektivität des parlamentarischen Fachausschusses für die Anwendung des Antikorruptionsgesetzes geäußert, dessen Aufgabe darin besteht, die bei ihm hinterlegten Erklärungen zu wirtschaftlichen Interessen zu prüfen. Sie empfahl dem Ausschuss, bei der Bearbeitung solcher Erklärungen weniger formalistisch vorzugehen, sondern einen stärker vorausschauenden und konsequenteren Ansatz zu wählen.⁴³

In jüngster Vergangenheit ist die politische Einflussnahme bei der Stellenbesetzung in der öffentlichen Verwaltung stärker ins Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Ein aktueller Fall betraf die Berufung des Direktors von Polizei und Grenzschutz im Februar 2013. Als Reaktion auf die Bedenken der Öffentlichkeit wurde das Gesetz über den öffentlichen Dienst novelliert, und es ermöglicht nunmehr einen offenen Wettbewerb und die Mitwirkung unabhängiger Auswahlkomitees.⁴⁴

Im März 2013 wurde bekannt, dass sich Mitglieder einer Partei, die bei der Stadtverwaltung von Tallinn beschäftigt sind, bereiterklärt hatten, einen Teil ihres Gehalts der Partei zu spenden. Der Bürgermeister soll vier städtische Amtsträger, die den vereinbarten Beitrag nicht gezahlt hatten, aufgefordert haben, ihr Amt niederzulegen; zwei sind dieser Aufforderung gefolgt. Dieser Fall löste eine öffentliche Debatte über die Politisierung des öffentlichen Dienstes aus.

Transparency International zufolge erfolgt die Berufung in den Vorstand kommunaler Unternehmen häufig auf der Grundlage der Parteizugehörigkeit.⁴⁵ Für die Berufung der Mitglieder von Führungsorganen gelten allerdings einige Auflagen und Einschränkungen.⁴⁶ Etliche Debatten hatten jedoch die Rechenschaftspflicht von staatseigenen Unternehmen und Behauptungen über deren Ausnutzung als Instrument zur missbräuchlichen Einflussnahme und zur Belohnung von Parteispendern zum Thema. Andere Fälle, die ebenfalls für öffentliche Aufmerksamkeit in Bezug auf diese Problematik gesorgt haben, betrafen u. a. den potenziellen Interessenkonflikt eines Aufsichtsratsvorsitzenden, der außerdem Geschäftsführer mehrerer Sportorganisationen war, die vom Hafen Tallin gesponsert wurden. Die Plattform *Rahvakogu* berücksichtigte diese Art von Bedenken und erarbeitete u. a. Vorschläge für eine strengere Regulierung der Rolle und Verantwortung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern staatseigener Unternehmen.⁴⁷ Aktuell liegen für staatseigene Unternehmen nur begrenzt Informationen über Transaktionen, Berufungen und potenzielle Interessenkonflikte vor. Das Ergebnis der Überprüfung von neun großen Staatsbetrieben durch das nationale Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2013 gibt hinsichtlich der Berufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern Anlass zur Sorge, zumal seit der letzten Prüfung dieser Art im Jahr 2007 kaum Fortschritte zu verzeichnen sind. Ein Vorschlag, der derzeit im Wirtschaftsministerium geprüft wird, sieht die Einrichtung einer Dachorganisation für sämtliche staatseigenen Unternehmen vor, um die Effizienz zu erhöhen und den politischen Einfluss in den Führungsgremien zu verringern.

Im August 2013 wurden fünf Amtsträger im Rahmen einer Absprache zwischen Anklage und Verteidigung (*plea bargain*) verurteilt, weil sie in einen Schmiergeldskandal verwickelt

43 http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4%282012%295_Estonia_EN.pdf

44 http://www.riigikogu.ee/index.php?page=en_vaade&op=ems&enr=193SE&koosseis=12

45 Transparency International verweist bei seiner Bewertung des nationalen Integritätssystems auf die Politisierung nicht politischer Posten im öffentlichen Sektor, die in lokalen Gebietskörperschaften weiter verbreitet sei. http://www.transparency.ee/cm/files/lisad/estonia_nis_executive_summaryrecommendations.pdf.

46 Gesetz über staatliche Vermögenswerte, § 80. <https://www.riigiteataja.ee/akt/105042013007>.

47 <https://www.rahvakogu.ee/pages/sundpolitiseerimine-poliitikud-noukogudes>

waren, der den schriftlichen Teil der Fahrerlaubnisprüfung betraf. Der Leiter der örtlichen Verkehrsbehörde wurde zu einer Haftstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt.⁴⁸

3. AUSBLICK

Im internationalen Vergleich kann die Korruption in Estland allgemein als gering eingeschätzt werden, und die Bürger sind im Alltag kaum von Kleinkorruption betroffen. Es wäre sinnvoll, weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Transparenz bei der Parteienfinanzierung und der öffentlichen Auftragsvergabe sowie im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht gewählter und bestellter Amtsträger zu unternehmen.

In Bezug auf folgende Aspekte bedarf es weiterer Anstrengungen:

- Effektive Überwachung der **Spenden an Parteien** sowie Verhängung abschreckender Sanktionen bei Verstößen.
- Weitere Verbesserung der Aufsicht über die **öffentliche Auftragsvergabe** und die Abwicklung öffentlicher Aufträge, für die nationale Gelder oder EU-Mittel bereitgestellt werden. Erarbeitung von Leitlinien für die Überwachung der Einhaltung von Antikorruptionsvorschriften auf Ebene der lokalen Gebietskörperschaften, wobei dafür zu sorgen ist, dass die jeweiligen Verwaltungssanktionen abschreckenden Charakter tragen. Geeignete Schulungsmaßnahmen für lokale Behörden.
- Verabschiedung eines **parlamentarischen Verhaltenskodex** und eines zugehörigen effizienten Kontroll- und Sanktionsmechanismus, wobei eine effektive Überprüfung der Erklärungen zu wirtschaftlichen Interessen sicherzustellen ist. Durchführung einer eingehenden unabhängigen Analyse des Risikos der politischen Einflussnahme bei der Stellenbesetzung in der öffentlichen Verwaltung und in staatseigenen Unternehmen, und zwar auch auf lokaler Ebene.

48 Urteil des Landgerichts Viru, KOHTUOTSUS kriminaalasja Nr. 1-13-6854 (13913000021), Riigi Teataja (Staatsanzeiger), 02.08.2013, https://www.riigiteataja.ee/kohtuteave/maa_ringkonna_kohtulahendid/menetlus.html?kohtuasjaNumber=1-13-6853/1.
Rechtsgrundlage: Strafprozessordnung § 202 Absatz 2: Einstellung des Strafverfahrens aufgrund mangelnden öffentlichen Interesses oder unerheblicher Schuld, <http://www.legaltext.ee/et/andmebaas/tekst.asp?loc=text&dok=X60027K9&keel=en&pg=1&ptyyp=RT&tyyp=X&query=kriminaalmenetluse+seadustik>.